

erfordert. In diesen Fällen müssen Sachverständige herangezogen werden (§§ 38 f. StPO).

Die Kausalität betrifft die Frage des *objektiven Zusammenhangs* zwischen dem Handeln des Beschuldigten bzw. Angeklagten und bestimmten schädlichen Folgen. Sie darf nicht mit der Frage des Verschuldens vermischt werden. Bei der Prüfung der Kausalität haben deshalb zunächst alle Fragen nach der subjektiven Beziehung des Täters zum objektiven Tatgeschehen außer Betracht zu bleiben, wie z. B. die Frage, ob es sich bei dem äußeren Verhalten (Abweichen von Regeln der Straßenverkehrsordnung, Nichtbeachtung der Arbeitsschutzbestimmungen usw.) um eine bewußte oder unbewußte Pflichtverletzung handelt, ob die eingetretenen Folgen voraussehbar waren usw. Alle diese Fragen sind Gegenstand der Schuldprüfung.

Die Kausalität ist eine wichtige, jedoch nicht die alleinige Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Erst mit der anschließenden Schuldprüfung wird festgestellt, ob der Handelnde dieses objektive Geschehen auch subjektiv zu verantworten hat und strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt.

Die marxistisch-leninistische Kausalität sauffassung als theoretische und methodologische Grundlage für die Lösung des Kausalitätsproblems im Strafrecht

Grundlage für die Lösung des Kausalitätsproblems im sozialistischen Strafrecht sind die Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Philosophie über die Kausalität.¹⁶ Sie besitzen allgemeine Gültigkeit für alle Bereiche der Natur, der Gesellschaft und des Denkens. Die Aufgabe der sozialistischen Strafrechtswissenschaft besteht deshalb nicht darin, eine eigene Kausalitätstheorie auszuarbeiten, sondern darin, die gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse der marxistischen Philosophie konkret auf ihren Gegenstand anzuwenden.

Die philosophische dialektisch-materialistische Kausalitätsauffassung stellt die höchste Stufe der wissenschaftlichen Verallgemeinerung dar. Entsprechend dem Gegenstand und der Funktion der Philosophie abstrahiert sie von den spezifischen Besonderheiten und Formen der Kausalität in den einzelnen Bereichen der Wirklichkeit und formuliert die Erkenntnisse, die für die Bewegungen in der Natur, der Gesellschaft und für die erkennende Tätigkeit des Menschen allgemeine Gültigkeit besitzen. Nur infolge dieses hohen Allgemeinheitsgrades vermag sie ihre weltanschauliche und methodologische Funktion zu erfüllen und die gesamte praktische und erkennende Tätigkeit des Menschen zu orientieren und zu aktivieren. Aus ihrer Funktion und ihrem Charakter folgt zugleich, daß sie nicht die speziellen Kausalitätsprobleme dieses oder jenes Wissenschaftsbereiches ausarbeiten kann.¹⁷

Die speziellen Kausalitätsprobleme im Strafrecht müssen auf der Grundlage der allgemeingültigen Erkenntnisse der marxistisch-leninistischen Philosophie von

¹⁶ Vgl. Philosophisches Wörterbuch, a. a. O., S. 614 ff.; Grundlagen der marxistisch-leninistischen Philosophie, Berlin 1974, S. 158 ff.; Lehrbuch der marxistischen Philosophie, Berlin 1967, S. 279 ff.; H. Hörz, Der dialektische Determinismus in Natur und Gesellschaft, Berlin 1974; H. Korch, Das Problem der Kausalität, Berlin 1965.

¹⁷ Vgl. a. a. O., S. 12.